

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 25 (1950)
Heft: 9

Artikel: Die Besteuerung der Genossenschaften
Autor: Handschin, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102221>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenössische Wohnungszählung

Am 1. Dezember dieses Jahres findet eine Volkszählung und, mit ihr verbunden, eine Wohnungszählung statt. Leider beschränkt sich diese letztere auf Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern. Zudem soll sie sich nur auf die dringlichsten und wichtigsten Daten beziehen, also vor allem auf die Wohnungsgröße, einzelne Fragen der Ausstattung («Komfort»), auf die Mietpreise, die Besitzverhältnisse (Genossenschaft, Private, Gemeinden). Schon diese in beschränktem Umfang gehaltene Erhebung dürfte interessante Ergebnisse zeitigen. Es wird sich wohl insbesondere herausstellen, daß der sogenannte Komfort gar nicht «Komfort» im engeren Sinne, also nicht an Luxus grenzende Ausstattung ist, vielmehr bedingt ist durch die moderne, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Einsicht in die Notwendigkeit einer bestimmten Gesundheitspflege. Es wird zwar der hohe Standard schweizerischer Wohnungsverhältnisse nicht bestritten werden, aber es wird ebensowenig geleugnet werden können,

daß wir zwar keinen umfassenden Gesundheitsdienst aufzuweisen haben, dafür aber in unseren Wohnverhältnissen eine Gesundheitsvorsorge betreiben, die kaum an manchem Orte sonst gewährleistet ist. Mit anderen Worten: ein *Komfortvergleich* kann gar nicht ohne weiteres maßgebend sein für einen sachlich umfassenden Vergleich verschiedener Lebensstandards, Komfort im Wohnen ist vielmehr eine Einzeltatsache, die nur in Verbindung mit den weiteren Daten der Lebenshaltung ein richtiges Bild ergibt.

Das soll nun aber nicht heißen, daß nicht möglichst eingehende Daten auch über die Wohnungsausstattung wünschbar sind. Eben solche Einzelheiten machen den Wert einer Wohnungszählung aus. Und darum möge jeder Mieter und jeder Vermieter den Aufwand an Zeit und Mühe nicht scheuen, den die Zählung mit sich bringt. Die Anleitung zur Ausfüllung der Wohnungskarten wird diese Arbeit leicht gestalten.

Die Besteuerung der Genossenschaften

Vorbemerkung: Die vorliegende Arbeit befaßt sich nur mit den direkten Steuern, die die Genossenschaften nach Maßgabe ihres steuerpflichtigen Vermögens beziehungsweise Kapitals und ihres steuerpflichtigen Einkommens beziehungsweise Ertrages zu entrichten haben, und auch mit diesen nur, soweit ihnen dauernder Charakter zukommt. Sie läßt somit außer Betracht die Warenumsatzsteuer, die die Genossenschaften als solche nur unmittelbar trifft, die Kriegsgewinnsteuer, die nur vorübergehend erhoben wird, und die Ausgleichsteuer, die nicht von der Höhe des Vermögens oder des Einkommens, sondern vom Betrage des Umsatzes abhängig ist, und die als Ausnahmemaßregel gegen die Genossenschaften außerdem im Rahmen dieser Broschüre bereits in anderem Zusammenhange behandelt wird.

1. Die Besteuerung als Problem der Genossenschaften

Die Genossenschaften fingen erst verhältnismäßig spät an, für das Problem der Besteuerung Interesse zu bekunden. Das hat verschiedene Gründe. Einmal waren die Steuern, so unangenehm sie wohl auch zu jeder Zeit empfunden wurden, lange Zeit, gemessen an den heutigen Verhältnissen, keine Last, die man als schwer bezeichnen kann. Noch im Jahre 1866, also zur Zeit der Gründung des Allgemeinen Consumvereins Basel, belief sich das mittlere Steueraufkommen je Kopf der Bevölkerung des Kantons Baselstadt auf nur Fr. 15.—, währenddem 1944 allein für den Bedarf von Staat und Gemeinde — eine Bundessteuer war 1866 noch etwas absolut Undenkbare, 1944 aber eine nicht mehr wegzudenkende Tatsache — im Mittel Fr. 252.— aufzubringen waren. Weiter hielt man es zur Zeit des Aufkommens der juristischen Personen, denen die Genossenschaften ebenfalls zuzuzählen sind, für unrichtig, diese zu besteuern, da sich durch die gleichzeitige Besteuerung der juristischen Personen und der Einzelpersonen, aus denen sich die juristischen Personen zusammensetzen, eine Doppelbesteuerung ergebe. Sodann nahm man es mit der Taxation im allgemeinen nicht sehr genau, überließ es vielmehr den Steuer-

pflichtigen, durch «Offertstellung» mehr oder weniger selbst zu befinden, was sie an die Kosten des Staates beizusteuern gedächten. Ferner war auch die Progression entweder überhaupt noch nicht bekannt, oder dann aber nahm sie, soweit sie bereits Anwendung gefunden hatte, nur verhältnismäßig bescheidene Ausmaße an. Schließlich waren sich auch die Genossenschaftler selbst nicht genügend im klaren darüber, daß die Eigenart der Genossenschaften auch eine besondere Behandlung in Steuerfragen rechtfertige, und unternahmen deshalb nichts oder nur wenig zur Bekämpfung fiskalischer Ungerechtigkeiten.

Das änderte sich, als auf der einen Seite die Steuerlast fühlbarer zu werden begann, auf der andern Seite sich die Genossenschaften — mit der Gründung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine — in stärkerem Maße auf ihre Wesensart zu besinnen angingen. 1894 ermittelte der sich noch in den ersten Anfängen befindende VSK zum ersten Male die von den schweizerischen Konsumvereinen bezahlten Steuern. Dabei stellte er fest, daß sie 3,6 Prozent des erzielten Reinüberschusses ausmachten. 1907 war der Prozentsatz bereits auf 4,5 Prozent angestiegen, und 1944 machte er volle 17,6 Prozent aus. Das ist ein deutliches Zeichen dafür, daß es den Genossenschaften heute noch weniger als in den Zeiten, da sie auf die Frage aufmerksam zu werden begannen, gleichgültig sein kann, wie sie der Fiskus behandelt. 1929 berechnete die Eidgenössische Steuerverwaltung in einer von ihr herausgegebenen Arbeit über «Die Steuerbelastung der Aktiengesellschaften und der Genossenschaften in der Schweiz im Jahre 1928», daß eine bestimmte Genossenschaft an Staats- und Gemeindesteuern für dasselbe tatsächliche Vermögen und dasselbe tatsächliche Einkommen in Basel nur Fr. 149.—, in Chur dagegen Fr. 4038.— zu entrichten hätte. Dieser enorme Unterschied ist nicht so sehr auf die Verschiedenheit des Steuerbedarfes als auf die Verschiedenheit der Steuerbehandlung zurückzuführen. Und seither sind wohl gewisse Verschiebungen, aber keine grundsätzlichen Änderungen eingetreten, ein Zeichen dafür, daß die

Genossenschaften immer noch weit davon entfernt sind, allenthalben mit ihrer Forderung nach einer Besteuerung, die ihrer Eigenart gerecht wird, durchgedrungen zu sein.

Was sind nun die Forderungen, die die Genossenschaften an den Fiskus stellen? Wir können sie in drei Kategorien gliedern, nämlich in Forderungen, die das Vermögen, Forderungen, die das Einkommen, und Forderungen, die den Steuersatz betreffen.

2. Das steuerrechtliche Vermögen

Als Ideal einer gerechten Besteuerung des Vermögens einer physischen Person ist zu betrachten, daß der vollständige Schuldenabzug zugelassen wird. Dieselbe Forderung muß auch eine juristische Person stellen. Nur wird man bei einer juristischen Person im allgemeinen aus der Bilanz das Vermögen direkt herauslesen und dieses, der Bilanz direkt entnommene Vermögen als solches der Besteuerung zugrunde legen. Daß die *Reserven* als unbestrittenes Vermögen einer Genossenschaft auch als Vermögen zu versteuern sind, ist von seiten der schweizerischen Genossenschafter kaum je angefochten worden. Dagegen sind sie mit Recht allen Bestrebungen, ausgesprochene Schulden, wie *Depositeneinlagen* und *Obligationen*, als steuerpflichtiges Vermögen der Genossenschaften, und nicht der einzelnen Genossenschafter, zu behandeln, je und je mit aller Entschiedenheit entgegengetreten und haben sie dabei letzten Endes auch immer ihren Standpunkt durchzudrücken vermocht. Strittig ist damit allein die Frage, ob die Anteilscheine als Vermögen der Genossenschaften anzusehen und damit steuerpflichtig seien, oder ob sie eine Schuld der Genossenschaften an ihre Mitglieder darstellen und deshalb nicht durch die Genossenschaften zu versteuern seien.

Die Anhänger der Steuerpflicht der *Anteilscheine* gehen von der unrichtigen Annahme aus, daß die Anteilscheine der Genossenschaften den Aktien der Aktiengesellschaften gleichzusetzen seien. In Wirklichkeit bestehen aber zwischen diesen beiden Einrichtungen nur sehr geringe Ähnlichkeiten. Die Aktie kann nur an andere Personen veräußert werden, dagegen steht einem Aktionär nicht das Recht zu, die Rückerstattung des von ihm einbezahlten Betrages zu verlangen, ja die Aktiengesellschaft darf nicht einmal einem solchen Verlangen nachkommen, insofern sie nicht gegen das Gesetz verstoßen will. Umgekehrt ist der Anteilschein mit der Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft verbunden, und er kann deshalb nicht an andere veräußert werden, währenddem andererseits die Genossenschaft verpflichtet ist, ihn einem auf die Mitgliedschaft verzichtenden Mitglied zurückzuzahlen. Wenn aber die Aktie nicht zurückbezahlt werden muß, ja nicht einmal zurückbezahlt werden darf, so ist es ebensowenig berechtigt, sie als Schuld der Aktiengesellschaft an den Aktionär zu bezeichnen, als es folgerichtig ist, den Anteilschein, weil eine Rückzahlung unter gewissen Bedingungen nicht nur erlaubt ist, sondern auf Grund des eigentlichsten Wesens der Genossenschaft zwangsläufig eintritt, als Schuld der Genossenschaft an das Mitglied zu bezeichnen. Daß die Rückzahlung nur unter gewissen Voraussetzungen eintritt, ist eine Eigenart, die der Anteilschein mit andern Schuldarten, wie Depositeneinlagen, Obligationen, Hypotheken, teilt. Auch das durch das Gesetz gemeinsam statuierte Merkmal der Aktien und der Anteilscheine, für die Forderungen Dritter als Haftung zu dienen, ist für den Genossenschaftsanteil nicht ein in seinem wirklichen Wesen begründetes, sondern ihm lediglich durch den Gesetzgeber auferlegtes Kriterium. So wie das Hauptcharakteristikum der Genossenschaft ihre Beziehung auf Bedürfnisse ihrer Mitglieder, zu deren Befriedigung sie ins Leben gerufen wurde, darstellt,

so ist auch der Anteilschein nicht in erster Linie für die Befriedigung der Bedürfnisse Dritter, sondern für die Befriedigung der Bedürfnisse der Mitglieder da, und zwar ist er als ein finanzieller Vorschuß an die Leistungen der Genossenschaften zugunsten ihrer Mitglieder anzusehen. Daß in der Schweiz, im Gegensatz zu Großbritannien, die Anteilscheine nur zur Deckung eines verhältnismäßig kleinen Teiles des gesamten Bedarfes der Genossenschaften an Geldmitteln ausreichen, ändert an dieser Tatsache nichts. Weil aber die Anteilscheine bei den schweizerischen Konsumgenossenschaften nur eine geringe Rolle spielen, haben ihre Vertreter davon Umgang genommen, auf deren Steuerfreiheit ein besonderes Gewicht zu legen, und so behandeln sie denn, soweit wir wenigstens orientiert sind, alle Steuergesetze als Bestandteile des steuerpflichtigen Vermögens.

3. Das steuerpflichtige Einkommen

Größer als die der Besteuerung des Vermögens sind die Probleme, die die Besteuerung des Einkommens stellt, einmal weil die Einkommenssteuer der Vermögenssteuer gegenüber an Bedeutung mehr und mehr in den Vordergrund tritt, sodann auch, weil die *Rückvergütungen*, um deren Besteuerung oder Nichtbesteuerung es sich hier in erster Linie handelt, insofern sie besteuert werden, innerhalb des steuerpflichtigen Einkommens einen weit wichtigeren Platz einnehmen als im allgemeinen die doch wenig bedeutenden Anteilscheinkapitalien.

Nach den Angaben von Dr. J. Steiger in seiner Schrift: «Zur Steuerstatistik des Schweizerischen Städteverbandes über die Besteuerung der Aktiengesellschaften und Konsumgesellschaften» waren 1909 die Rückvergütungen in zwei Kantonen, nämlich Waadt und Zürich, steuerfrei. Was die Waadt anbetrifft, haben wir berechtigte Gründe, an der Zuverlässigkeit der Angaben Dr. J. Steigers zu zweifeln. In Wirklichkeit dürfte Zürich der einzige Kanton gewesen sein, der die Rückvergütungen nicht als Einkommen besteuerte. Demgegenüber sahen nach einer im «Genossenschaftlichen Jahrbuch 1945» veröffentlichten Tabelle zu diesem Zeitpunkt 17 kantonale Steuergesetze und das Eidgenössische Wehrsteuergesetz eine gänzliche oder teilweise Ausnahme der Rückvergütung von der Besteuerung als Einkommen vor. Wenn somit die Konsumgenossenschaften auch noch nicht die volle Erfüllung ihrer Forderung auf totale Steuerfreiheit der Rückvergütung erlangt haben, so ist doch gegenüber 1909 ein ganz bedeutender Fortschritt festzustellen. Dieser Fortschritt kam ihnen allerdings nicht gleich einem Geschenk vom Himmel zu, er ist vielmehr das Ergebnis zahlreicher, äußerst hartnäckiger Bemühungen, die sich insbesondere an die Namen des ersten Sekretärs des VSK, Dr. Hans Müller, und des langjährigen Vorstehers des Departements für Presse und Propaganda desselben Verbandes, Dr. Oskar Schär, knüpfen.

Die Behandlung der Rückvergütung als Bestandteil des steuerpflichtigen Einkommens beruht auf einer gleichen Verknennung der Wesensart der Genossenschaften, wie die Einbeziehung der Anteilscheine in das steuerpflichtige Vermögen und die Anwendung der Progression und des Rentabilitätsprinzips auf die Genossenschaften, von der wir noch sprechen werden. Die bloße Tatsache, daß die Rückvergütung aus dem Reinüberschuß bezahlt wird, kann kein Grund dafür sein, sie auch als Bestandteil des steuerpflichtigen Einkommens zu behandeln. Denn alle Steuergesetze ohne Ausnahme stellen ja nicht auf den Überschuß ab, den ein Unternehmen selbst als solchen ausweist, sondern enthalten eigene Bestimmungen darüber, was nach den in jedem Falle geltenden steuerrechtlichen

Ansichten als Einkommen zu gelten hat. Maßgebend kann also nicht sein, daß die Rückvergütung aus der Erübrigung eines Rechnungsjahres ausgerichtet wird, eine Beurteilung der Frage, ob Rückvergütung als steuerpflichtiges Einkommen zu betrachten sei oder nicht, läßt sich vielmehr einzig und allein aus dem Wesen der Rückvergütung selbst ableiten.

Nun ist die Rückvergütung ganz klarermaßen kein Einkommen, sondern eine Ersparnis. Für das Endergebnis kommt es genau auf dasselbe heraus, ob ein Mitglied einer Genossenschaft bei jedem Einkauf gerade nur den Betrag entrichtet, der den Selbstkosten der Genossenschaft entspricht, das heißt den Nettopreis, oder ob es dazu einwilligt, in jedem Falle zu den Selbstkosten der Genossenschaft einen kleinen Zuschlag zu gestatten, das heißt Bruttopreise zu zahlen, und die Gesamtheit dieser im Laufe des Jahres erhobenen Zuschläge nach Abschluß der Jahresrechnung in einem Betrage zurückerstattet zu erhalten. Um es an einem Zahlenbeispiel zu erklären, kommt es im Endergebnis auf dasselbe heraus, ob ein Mitglied für seine Einkäufe während eines Jahres Fr. 2000.— bezahlt und darauf am Ende des Jahres eine Rückerstattung von 8 Prozent beziehungsweise Fr. 160.— erhält, oder ob es gleich nur einen Gesamtbetrag von Fr. 1840.— entrichtet und am Jahresende keine weiteren Ansprüche mehr geltend machen kann. Ganz anders wäre die Situation für eine Aktiengesellschaft. Hier hätte die Anwendung von Nettopreisen wohl auch eine Ersparnis, nämlich für die eigentlichen «Benützer der Anstalten der Aktiengesellschaft», die Käufer, aber keine für diejenigen, um derentwillen die Aktiengesellschaft da ist, die Aktionäre, zur Folge. Für die Aktionäre ergäbe sich vielmehr im Gegenteil eine ganz klare Kürzung des Einkommens, da ihre Aktien unverzinst blieben, das heißt keine Dividende erhielten. Die Wirkung der Rückvergütung der Genossenschaft ist somit, in ausgesprochenem Gegensatz zur Dividende der Aktiengesellschaft, nicht die einer Erhöhung des Einkommens, sondern die einer Ersparnis beziehungsweise einer Verminderung der Ausgaben. Eine Verminderung der Ausgaben als Einkommen zu besteuern, widerspricht aber dem Sinn und Geist unserer heutigen Steuerauffassungen. Sonst könnte man mit gleichem Recht verlangen, daß etwa ein Arbeiter, der selbst Gemüse pflanzt, daß eine Familie, in der anstatt eines Dienstmädchens die Hausfrau selbst den Haushalt besorgt, für den dadurch eingesparten Betrag Steuern zu entrichten hätten. Sonst könnte man auch der Aktiengesellschaft, die zu Nettopreisen verkauft, «für entgangenen Gewinn» eine Steuer «aufbrummen».

Die klare Forderung der Genossenschaften muß somit volle Steuerfreiheit der Rückvergütungen sein. Nun teilen leider nicht alle, die mit Steuern zu tun haben, diese Auffassung, was im übrigen nicht unverständlich ist, wenn man in Betracht zieht, wie sehr es jedem, der damit betraut ist, für den Staat Einnahmen zu beschaffen, daran gelegen sein muß, Geld herauszuklaben, wo es nur irgendwie herausgeklaubt werden kann. Dort, wo sie nicht damit rechnen konnten, einen vollen Erfolg zu erzielen, begnügten sich deshalb die Genossenschaften vielfach damit, Steuerfreiheit wenigstens für einen Teil der Rückvergütungen zu erlangen zu suchen, verstanden sie sich also zu einer Kompromißlösung. Eine wesentliche Stütze bildete dabei für sie der Entscheid des Bundesgerichtes vom 25. Februar 1927 im Rekursfalle der Konsumgenossenschaft Derendingen. Nach diesem Entscheid sind nämlich von Konsumgenossenschaften ausgerichtete Rabatte gleich den Rabatten der Privathändler als Bestandteil der Geschäftskosten zu betrachten und demgemäß einkommenssteuerfrei, wenn sie unterschiedslos an jeden Käufer, ob Mitglied oder Nichtmitglied, ausgerichtet, wenn die Bezahlung zum vornherein

garantiert wird, so daß der rechtmäßige Empfänger darauf einen gerichtlich klagbaren Anspruch ableiten kann, und wenn die Höhe des Rabattsatzes zum vornherein festgesetzt, das heißt vom Reinergebnis unabhängig gemacht wird. Auf Grund dieses Entscheides gingen die Konsumgenossenschaften allenthalben dazu über, der ganzen oder einem Teil der ganzen bisher ausgerichteten Rückvergütung den Charakter von steuerfreiem Rabatt zu geben, und das hatte andererseits wiederum zur Folge, daß bei Revisionen von Steuergesetzen viel leichter als bisher die Steuerfreiheit mindestens eines Teils auch der eigentlichen Rückvergütungen zu erreichen war. Nach der bereits erwähnten Aufstellung im Genossenschaftlichen Jahrbuch 1945 sind heute die Rückvergütungen vollständig steuerfrei in fünf Kantonen, bis zu 6½ Prozent – der rückvergütungsberechtigten Bezüge – in einem Kanton, bis zu 6 Prozent in drei Kantonen, bis zu 5 Prozent in sieben Kantonen und im Bund, bis zu 4 Prozent in einem Kanton, überhaupt nicht in acht Kantonen.

So sehr der Derendinger Entscheid des Bundesgerichtes von 1927 aus praktischen Erwägungen zu begrüßen ist, so wenig befriedigen kann er vom Standpunkt der genossenschaftlichen Grundsätze aus. Die Genossenschaft ist eine Personengemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten der Personen, die sich zur Genossenschaft zusammengeschlossen haben. Nichtmitglieder, die die Anstalten einer Genossenschaft benützen, haben aber weder dieselben Rechte noch dieselben Pflichten wie die Mitglieder, und ein regelmäßiger Verkehr mit Nichtmitgliedern widerspricht deshalb dem wahren Wesen einer Genossenschaft. Tatsächlich verbieten denn auch einzelne Länder direkt den Verkehr von Genossenschaften mit Nichtmitgliedern und gewähren andere, im geraden Gegensatz zu der Rechtslage, die das Derendinger Urteil geschaffen hat, den Genossenschaften, die ihren Verkehr auf Mitglieder beschränken, steuerrechtlich eine Vorzugsbehandlung. Zum Glück hat nun allerdings das Derendinger Urteil in seinen weiteren Auswirkungen Verhältnisse geschaffen, die es den Genossenschaften in der Mehrzahl der Kantone erlauben, vom Rabatt wieder abzugehen, und es ist nur zu hoffen, daß von dieser Gelegenheit auch in ausgiebigem Maße Gebrauch gemacht wird.

4. Der Steuersatz

Für die Besteuerung der physischen Personen hat sich allenthalben die sogenannte Progression durchgesetzt. Nicht nur wird nicht von jedem verlangt, daß er an den Staat den – absolut – gleichen Betrag abliefere, die Steuern stehen auch nicht einmal in einem gleichmäßigen Verhältnis zum steuerpflichtigen Vermögen und Einkommen jedes einzelnen Steuerpflichtigen, man nimmt es vielmehr als selbstverständlich an, daß derjenige, der mehr hat oder einnimmt, auch prozentual mehr an den Staat abliefere, da ihm ja trotzdem noch – absolut – beträchtlich mehr verbleibt als dem, der mit einem bescheidenerem Vermögen oder einem bescheidenerem Einkommen gesegnet ist.

Ganz unrichtig ist es aber, wie das anfänglich überall praktiziert wurde und wie es auch heute noch vielerorts gemacht wird, die *Progression* auch auf die Besteuerung der Genossenschaften anzuwenden. Denn zunehmende Größe bedeutet bei einer Genossenschaft nicht unbedingt auch zunehmende Leistungsfähigkeit, oder zum allermindesten nicht eine Zunahme der Leistungsfähigkeit auch nur annähernd in einem Ausmaße, wie es die Steuergesetze im allgemeinen für die Progression bei der Besteuerung physischer Personen vorsehen. Es wäre durchaus unlogisch, ohne weiteres etwa den Konsumverein Birgisch im Oberwallis mit einem Reinüberschuß von – 1944 – nur Fr. 761.— der untersten Progressionsstufe zuzuweisen

und ihm vielleicht sogar noch, wie das auch vorkommt, den Abzug eines Existenzminimums zu gestatten, den Allgemeinen Consumverein beider Basel mit einem Reinüberschuß im gleichen Jahre von Fr. 5 448 000.— dagegen in die höchste Progressionsstufe einzureihen. Wollte man schon eine Progression auch für Genossenschaften in Anwendung bringen, so müßte man offensichtlich wenigstens darauf abstellen, wie groß das Vermögen und wie groß das Einkommen je einzelnes Mitglied ist. Infolge der relativen Gleichartigkeit der Einkommen und damit Ausgabemöglichkeiten eines großen Teils der Genossenschaftsmitglieder ergäben sich aber in dieser Beziehung keine allzu großen Unterschiede zwischen den einzelnen Genossenschaften, und so ist es wohl das Richtige, für Genossenschaften überhaupt keinerlei Progression, sondern einen einheitlichen Steuersatz vorzusehen, wie das auf Grund der Bemühungen von Seiten der Genossenschaften schon in allen fortschrittlichen Steuergesetzen der Fall ist.

Noch unsinniger als die Anwendung der Progression auf Genossenschaften ist die Unterordnung der Genossenschaften unter das sogenannte *Rentabilitätsprinzip*. Das Rentabilitätsprinzip stellt nicht auf die absolute Höhe des Einkommens, sondern auf das zwischen dem steuerpflichtigen Einkommen und dem steuerpflichtigen Vermögen bestehende Verhältnis, das heißt eben auf das, was man Rentabilität – des Kapitals – nennt, ab, und zwar beträgt der Steuersatz in der Regel halb soviel, als das prozentuale Verhältnis des Einkommens zum Vermögen ausmacht, wobei zumeist ein Minimum – für sehr niedrige – und ein Maximum – für sehr hohe Prozentsätze – vorgesehen ist. Hat zum Beispiel eine Genossenschaft ein Vermögen von Fr. 100 000.— und ein Einkommen von Franken 40 000.—, so ergibt sich ein Verhältnis des Einkommens zum Vermögen von 40 Prozent, und die Genossenschaft hat damit, vorausgesetzt, daß das im Steuergesetz vorgesehene Maximum nicht tiefer liegt, 20 Prozent – das heißt die Hälfte von 40 Prozent – ihres Einkommens oder Fr. 8000.— als Einkommenssteuer zu entrichten. Nun ist ja in der Schweiz von einem einzelnen Steuerpflichtigen nicht nur eine einzige Steuer zu entrichten, als Steuernehmer kommen vielmehr bei uns neben einander Gemeinden, Kantone und Bund in Frage. Insofern also bei allen drei Steuerhoheiten dasselbe Steuerprinzip und derselbe Steuersatz in Anwendung kämen, ergäbe sich für das obige Beispiel eine Gesamtbelastung von 60 Prozent des Einkommens. In der Praxis liegen die Maxima allerdings tiefer, und das Rentabilitätsprinzip besteht zum mindesten beim Bund nicht. Nichtsdestoweniger bedeutet die Besteuerung nach der Rentabilität für Genossenschaften unbedingt eine ganz empfindliche Härte.

Das oben angewendete Beispiel ist im übrigen nicht aus der Luft gegriffen, sondern der Wirklichkeit entlehnt. Nach der Statistik der Verbandsvereine hatten nämlich die dem VSK angeschlossenen Konsumvereine 1944 ein Vermögen (Reserven plus Anteilscheine) von insgesamt Fr. 66 329 000.— und ein Einkommen (mit Einschluß der Rückvergütungen und Rabatte) von Fr. 27 246 000.—, und es ergibt sich damit

ein Verhältnis zwischen Einkommen und Vermögen von 41 Prozent. Nun enthält das steuerpflichtige Vermögen teilweise auch stille Reserven, ist also etwas höher als der oben angeführte Betrag, und sind auf der andern Seite die Rabatte auch in den Kantonen, die die Rückvergütungen besteuern, nicht steuerpflichtig, so daß, umgekehrt, das steuerpflichtige Einkommen nicht ganz den oben angeführten Betrag des rechnungsmäßigen Einkommens inklusive Rabatte erreicht. Trotzdem bleibt die Tatsache bestehen, daß die «Rentabilität» der Genossenschaften außergewöhnlich hoch ist und deshalb die Anwendung des Rentabilitätsprinzips sie besonders hart trifft, insofern nämlich, als für sie zumeist der in Wirklichkeit hochkapitalistischen Unternehmungen zugeordnete Maximalsteuersatz in Betracht fällt. Die Genossenschaften, und zumal die Konsumgenossenschaften, arbeiten eben an sich gegenüber andern Betriebsarten mit verhältnismäßig wenig Kapital, und dazu ist erst noch der Anteil des eigenen, steuerpflichtigen am gesamten in den Genossenschaften verwendeten Kapital relativ bescheiden, so daß sich für das Verhältnis zwischen eigenen Mitteln (Vermögen) und Reinüberschuß (Einkommen) ein besonders hoher Prozentsatz ergibt. In Tat und Wahrheit besteht aber zwischen Kapital und Ertrag bei Genossenschaften überhaupt nicht der unmittelbare Zusammenhang, der für die Erwerbsunternehmungen und insbesondere Aktiengesellschaften festzustellen ist. Im Gegensatz zu den Aktiengesellschaften, die Kapitalvereinigungen darstellen, sind die Genossenschaften Personengemeinschaften. Ihre Tätigkeit ist nicht darauf gerichtet, irgendeinem Kapital eine möglichst gute Verzinsung zu verschaffen, sie soll vielmehr, wie wir schon bei der Behandlung der Rückvergütungsfrage feststellten, den Mitgliedern als Benützern der Anstalten der Genossenschaft zugute kommen, und zur Erfüllung dieser Funktion ist, wie das das Beispiel des unbestreitbar sehr lebensfähigen Allgemeinen Consumvereins beider Basel und anderer schweizerischer Genossenschaften zeigt, nicht einmal das Vorhandensein eines Anteilscheinkapitals überhaupt erforderlich.

5. *Schlußbetrachtungen*

Unsere Ausführungen haben gezeigt, daß die Genossenschaften auf Grund ihrer Eigenart eine besondere steuerrechtliche Behandlung erfordern. Sie haben ferner gezeigt, daß während langen Zeiten diese Tatsache nicht genügend erkannt und noch viel weniger anerkannt wurde, und daß auch heute noch sehr viel zu tun übrigbleibt, bis die Genossenschaften wirklich so besteuert werden, wie es ihrem eigentlichen Wesen entspricht. Da Steuergesetze eine Angelegenheit des Gesamtvolkes sind, muß den Genossenschaften daran gelegen sein, daß möglichst weite Kreise über die Grundsätze einer gerechten Besteuerung der Genossenschaften aufgeklärt sind. Wir hoffen, mit unserem knapp gehaltenen Aufsatz einen zum mindesten bescheidenen Beitrag an diese Aufklärungsarbeit geleistet zu haben.

(Hans Handschin in Heft 55 der Genossenschaftlichen Volksbibliothek.)

Altstadtsanierung und Denkmalschutz

Städte, Burgen und Klöster sind in Stein geschriebene Geschichte und verdienen als heute noch lebensvolle Zeugen des Kulturwillens unserer Vorfahren unsere besondere Anhänglichkeit und sorgsame Pflege. Das gilt heute in vermehrtem Maße, nachdem im vergangenen und zu Anfang unseres Jahrhunderts mit diesen Denkmälern aus früheren Zeiten wenig

pietätvoll umgegangen und viel schönes und wertvolles Kulturgut unwiederbringlich zerstört worden ist.

«In der Erinnerung an die alte Zeit und die großen Beispiele der Vorfahren liegt eine unwiderstehliche Gewalt», stellte der bekannte Geschichtsschreiber Ranke fest. Dieser Kraft bedarf auch die schweizerische Demokratie und wird